

DGUV · Landesverband Südwest · Postfach 10 14 80 · 69004 Heidelberg

An die  
Durchgangssärztinnen und Durchgangssärzte  
in Baden-Württemberg und im Saarland

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
Unser Zeichen D74/2015  
(bitte stets angeben)  
Ansprechpartner/in  
Telefon Corinne Gratzl  
06221 5108-15201  
Fax 06221 5108-15099  
E-Mail corinne.gratzl@dguv.de  
Internet www.dguv.de/landesverbaende

Datum 30.07.2015

## Rundschreiben D 08/2015

### Stationäre Heilverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung Auslegung des Begriffs „akutstationäre Versorgung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere Rundschreiben zur Neustrukturierung der stationären Heilverfahren (D 15/2012 und D 19/2013).

In den Präambeln der Anforderungen zur Beteiligung von Krankenhäusern am Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV), Verletzungsartenverfahren (VAV) und stationären Durchgangsarztverfahren (DAV) wird jeweils klargestellt, dass die Anforderungen die Voraussetzungen der **akutstationären Versorgung** von Arbeitsunfallverletzungen regeln. Die strukturellen Voraussetzungen für zeitlich nachgelagerte planbare Eingriffe (z.B. bei sekundären und tertiären Komplikationen und Rekonstruktionseingriffen oder die Tätigkeit von D-Ärzten mit Belegbetten) werden an dieser Stelle nicht geregelt.

Die Zuordnung des Verletzten in die jeweilige Versorgungsstufe (DAV, VAV, SAV) erfolgt über das Verletzungsartenverzeichnis.

Über die zeitliche Reichweite des Begriffs „akutstationäre Versorgung“ bestand Klärungsbedarf, um festzulegen, wie die Vorstellungspflicht bei bestehendem Behandlungsbedarf des Versicherten in diesem Zeitrahmen umgesetzt werden soll.

### **Die Dauer der akutstationären Versorgung im Sinne der Anforderungen im SAV, VAV und DAV wird auf 4 Monate ab Unfalltag festgelegt.**

Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten die Vorstellungspflichten in DAV/VAV und SAV-Krankenhäusern gemäß § 37 Abs. 1 des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger (Ärztevertrag) und § 4 Abs. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über die Behandlung von UV-Versicherten mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG). Die Entscheidung über die Art der Versorgung trifft der dort verantwortliche Durchgangsarzt unter Berücksichtigung des Verletzungsartenverzeichnisses (§ 37 Abs. 2 Ärztevertrag).

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Spitzenverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften und der  
Unfallversicherungsträger der  
öffentlichen Hand

Landesverband Südwest  
Kurfürsten-Anlage 62  
69115 Heidelberg  
Telefon 06221 5108-0  
Fax 06221 5108-15099  
E-Mail lv-suedwest@dguv.de  
Internet www.dguv.de

SEB AG  
Konto 1967 403 702, BLZ 370 10 111  
IBAN DE54 37010111 1967403702  
BIC ESSEDE5F370

USt-ID-Nr. DE 123 382 489  
Steuer-Nr. 222/5751/0325  
IK 120591481

Die akutstationäre Behandlung im Rahmen einer belegärztlichen Tätigkeit an einem nicht zum DAV/VAV/SAV zugelassenen Krankenhaus ist nur mit vorheriger Zustimmung des Unfallversicherungsträgers möglich. VAV- und SAV-Verletzungen sind grundsätzlich nicht durch Belegärzte zu behandeln, da sie dem am VAV-/SAV-Krankenhaus tätigen D-Arzt vorzustellen sind. Dieser ist berechtigt, die Versicherten einem am selben Krankenhaus tätigen Belegarzt zuzuweisen.

Auch nach dem Ablauf der Viermonatsfrist sind Fälle denkbar, in denen eine Vorstellung in einem VAV-/SAV-Krankenhaus geboten erscheint. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Komplikationsfälle, welche derzeit nicht im Verletzungsartenverzeichnis erfasst sind. Eine entsprechende Erweiterung des Verletzungsartenverzeichnisses wird derzeit geprüft.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der zuständige Unfallversicherungsträger unverzüglich insbesondere bei erneuter stationärer Aufnahme über die geplanten Behandlungsmaßnahmen zu informieren ist (§ 16 Ärztevertrag).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Fabian Ritter  
Leiter der Geschäftsstelle